

Erwerb der Liegenschaft Kolinplatz 2
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. September 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Im Zusammenhang mit der Vorlage Nr. 73 vom 30. August 1965 über den Umbau des Kolinhauses und die Miete von Büros im Bossardhaus orientierten wir Sie eingehend über die Büroplanung der städtischen Verwaltung. Wir legten Ihnen unseren Plan dar, einen Teil der städtischen Verwaltung sukzessive an den Kolinplatz zu verlegen. Zur Begründung führten wir an, dass die Stadt am Kolinplatz mehrere Liegenschaften besitzt, nämlich Kanzleigebäude, Spritzenhaus, Schumacherhaus, Kolinhaus und Fridlinhaus, und dass dieser Standort für eine öffentliche Verwaltung wegen seiner zentralen Lage besonders günstig und vorteilhaft sei. Auch zeigte sich schon damals die Möglichkeit, die Liegenschaften Schwerzmann (Kolinplatz 2) und "Pfauen" mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit erwerben zu können. Sie haben damals dieser Konzeption für die Büroplanung der städtischen Verwaltung grundsätzlich zugestimmt, wie den Berichten und Anträgen der Baukommission und der Geschäftsprüfungskommission zu Vorlage Nr. 73 und dem Protokoll Nr. 31 über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates vom 5. Oktober 1965 zu Vorlage Nr. 73 entnommen werden kann.

II.

Vor einiger Zeit haben uns die Erben von Fräulein Catharina Schwerzmann sel. die Liegenschaft Kolinplatz 2 zum Kaufe angeboten. Dieses Grundstück, das eine Grösse von 98 m² aufweist, grenzt an Bossardhaus und Kolinhaus und eignet sich im Rahmen unserer Konzeption für die Schaffung weiterer Büroräumlichkeiten.

Wie wir bereits ausführten, strebten wir entsprechend unserem seinerzeitigen Exposé über die Bauplanung an, dieses Haus gelegentlich zu erwerben. Wir nahmen daher die Offerte an und konnten nach längeren Verhandlungen den nachstehend angeführten Kaufvertrag abschliessen. Der Vertragsabschluss erfolgte unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Gemeinderates und des Regierungsrates.

Der Inhalt des Kaufvertrages lautet:

I. Gegenstand des Vertrages

Wohn- und Geschäftshaus, Assek. Nr. 265a, versichert für Fr. 86'400.-- mit einer Gebäudefläche von 98 m², - GBP Nr. 1194, am Kolinplatz, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

Auf dem Grundbuchblatt des Kaufsobjektes sind folgende Dienstbarkeiten und Grundlasten eingetragen:

- a) Recht & Last: Gemeinsame Dole z.L. und z.G. Nr. 1195
- b) Last: Verpflichtung zum Abschluss des Küchenfensters z.G. Nr. 1193; Wert Fr. 200.--
- c) Last: Verbot, weitere Fenster anzubringen z.G. Nr. 1193

II. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis beträgt Fr. 160'000.-- (Franken einhundertsechzigtausend).

Er ist wie folgt zu begleichen:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) durch Uebernahme der auf dem Kaufsobjekt lastenden Grundpfandschulden von | Fr. 75'000.-- |
| b) durch Ueberweisung von innert 10 Tagen nach Eintragung des Kaufvertrages im Grundbuch | Fr. 85'000.-- |
| Zusammen | <u>Fr. 160'000.--</u>
===== |

III. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt der Liegenschaft mit Nutzen und Schaden für die Erwerberin erfolgt am Tage der Eintragung des Kaufvertrages ins Grundbuch.
2. Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Zug.

Die Grundstückgewinnsteuer wird von den Verkäufern bezahlt.

4. Die Käuferin verpflichtet sich, das Kaufsobjekt an Frau Schwerzmann-Rössle zu einem Zins von Fr. 400.-- pro Monat zu vermieten, wobei das Mietverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonates aufgelöst werden kann."

III.

Der Stadtrat ist der Auffassung, die Einwohnergemeinde sollte sich im Hinblick auf die angestrebte Zentralisierung der städtischen Verwaltung die Gelegenheit zum Erwerb des Hauses Kolinplatz 2 nicht entgehen lassen. Wir möchten auch erwähnen, dass der Ankauf dieser Liegenschaft der Stadt eine weitere Möglichkeit gibt, der Erhaltung des historisch und städtebaulich wertvollen Kolinplatzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unter Berücksichtigung dieser speziellen Gegebenheiten erachten wir den Preis von rund Fr. 1'630.-- pro m² als angemessen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Kaufvertrag zu genehmigen und den erforderlichen Kredit von Fr. 160'000.-- zu bewilligen.

Zug, 7. September 1967

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
R. Wiesendanger

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung
Planskizze

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND ERWERB DER LIEGENSCHAFT KOLINPLATZ 2 VON DER
ERBENGEMEINSCHAFT CATHARINA SCHWERZMANN SEL.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.139
vom 7. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen der Erbegemeinschaft Catharina Schwerzmann sel., und der Einwohnergemeinde Zug, vom 7. Juli 1967 über die Liegenschaft Kolinplatz 2 mit Wohn- und Geschäftshaus und einem Ausmass von 98 m², in der Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und der hiefür erforderliche Kredit von Fr. 160'000.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Konto "Entbehrliche Liegenschaften" zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

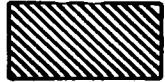
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

ANKAUF DER LIEGENSCHAFT KOLINPLATZ 2



STÄDTISCHE LIEGENSCHAFTEN



ANKAUF



836

860

861



Erwerb der Liegenschaft Kolinplatz 2

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage Nr. 139 in ihrer Sitzung vom 20. September 1967 im Beisein von Herrn Stadtpräsident Robert Wiesendanger beraten und unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Erwerb der Liegenschaft Kolinplatz 2 grundsätzlich zugestimmt. Sie hat aber bei dieser Gelegenheit in einer ausgedehnten Diskussion sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob nicht die Erstellung eines zentralen Verwaltungsgebäudes rationeller und für den Steuerzahler billiger wäre, als die heute gehandhabte Methode, den wachsenden Raumbedarf je-weilen durch Erwerb von einzelnen Privathäusern zu decken. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Methode verschiedene, nicht zu übersehende Mängel hat, z.B.

- kostspielige Umbauten
- erschwerte Uebersicht und Kontrolle über die Verwaltung
- erschwerte Orientierung für das Publikum.

Die Kommission konnte sich jedoch der Erkenntnis, dass die Erstellung eines zentralen Verwaltungsgebäudes zur Zeit aus verschiedenen Gründen nicht zu realisieren ist, nicht verschliessen und hat deshalb der Vorlage einstimmig zugestimmt. Dabei wurde allgemein gewünscht, dass sowohl in der zu erwerbenden Liegenschaft wie auch im Kolinhaus und im Fridlinhaus im Parterre keine Büro eingerichtet werden, da sonst der Kolinplatz zu einer toten Zone werden könnte.

Der Preis von Fr. 1'632.-- pro m² Grundfläche ist angesichts der Verkehrslage als angemessen zu betrachten.

II. Antrag

Es sei auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. September 1967

IM NAMEN DER GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 115
BETREFFEND ERWERB DER LIEGENSCHAFT KOLINPLATZ 2 VON DER
ERBENGEMEINSCHAFT CATHARINA SCHWERZMANN SEL.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 139
vom 7. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Der Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft Catharina Schwerzmann sel., und der Einwohnergemeinde Zug, vom 7. Juli 1967 über die Liegenschaft Kolinplatz 2 mit Wohn- und Geschäftshaus und einem Ausmass von 98 m², in der Stadtgemeinde Zug gelegen, wird genehmigt und der hierfür erforderliche Kredit von Fr. 160'000.-- bewilligt.

Der Kredit ist dem Konto "Entbehrliche Liegenschaften" zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 26. September 1967

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 30. September bis zum 30. Oktober
1967.